

Teilnahme- und Durchführungsbestimmungen

(Wichtige Passagen und Änderungen sind unterstrichen!)

DER BESTE
SCHOPPEN



MOSEL
WEINKULTURLAND

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1 Die Weine können nur von Gastronomiebetrieben sowie Weingütern mit angeschlossener Gastronomie angestellt werden. Alle Betriebe, die an dem Wettbewerb teilnehmen, müssen eine gültige Konzession besitzen.
- 1.2 Weingüter mit angeschlossener Gastronomie sind Gastronomiebetriebe, die familiär oder vertraglich mit dem betreffenden Weingut verbunden sind und ausschließlich dessen Weine führen.
- 1.3 Die Weine müssen aus dem Anbaugebiet Mosel stammen.
- 1.4 Die angestellten Weine müssen abgefüllt mit einer AP.-Nr. versehen und etikettiert sein. **(AP.-Nr. ist Mindestanforderung)**
- 1.5 Die Weine müssen als offene Weine auf der gültigen Getränkekarte gelistet und im Verkauf sein. Der betreffende Auszug aus der Getränkekarte muss in Form einer Kopie eingereicht werden.
- 1.6 Die Jahrgänge der anzustellenden Weine bleiben offen.
- 1.7 Angestellt werden dürfen Weine aus folgenden acht Kategorien:

1.	Riesling	Qualitätswein, Riesling-Hochgewächs und Classic	trocken
2.	Riesling	Qualitätswein, Riesling-Hochgewächs und Classic	halbtrocken
3.	Riesling	Qualitätswein und Riesling-Hochgewächs	
4.	Rivaner	Qualitätswein und Classic	trocken
5.	Rivaner	Qualitätswein und Classic	halbtrocken
6.	Elbling	Qualitätswein und Classic	trocken
7.	Elbling	Qualitätswein und Classic	halbtrocken
8.	Burgunder-Sorten "weiß"	Qualitätswein und Classic (Auxerrois, Weißer Burgunder / Weißburgunder, Chardonnay, Grauer Burgunder / Grauburgunder)	trocken
9.	Burgunder-Sorten "weiß"	Qualitätswein und Classic (Auxerrois, Weißer Burgunder / Weißburgunder, Chardonnay, Grauer Burgunder / Grauburgunder)	halbtrocken
10.	Rotwein	Qualitätswein (alle Rebsorten auch Cuvée)	trocken
11.	Weißherbst, Rosé, Blanc de Noir	Qualitätswein (alle Rebsorten auch Cuvée)	bis 18 g Restzucker

Hinweis:

Weine mit der Bezeichnung „feinherb“ müssen o.a. gesetzliche Werte einhalten und werden nach Ihrem Restzuckergehalt in die jeweilige Kategorie und Proben einsortiert.

2. Ablauf

- 2.1 Zur Teilnahme an den Prämierungen „Haus der Besten Schoppen“, „Neuentdeckung - aktuelles Jahr“ „Siegerwein“ sowie der „Siegerbetrieb“ muss jeder gastronomische Betrieb alle seine im Ausschank befindlichen Schoppenweine, der unter Punkt 1.7 genannten Kategorien anstellen. Für die Teilnahme an oben genannten Prämierungen ist eine Abgabe von mindestens drei Weinen erforderlich. Weine, die bereits in einem Vorjahr ausgezeichnet wurden, müssen nicht neu angestellt werden. Sie werden aber zum Erreichen der Mindestvorgabe (drei Weine) angerechnet. Zur Überprüfung sind die bereits angestellten Weine in der vorzulegenden Getränkekarte mit der AP.-Nr. und dem Anstelljahr zu kennzeichnen. Es dürfen nur Moselweine angestellt werden, die auch tatsächlich auf der Schoppenweinkarte gelistet sind. Überprüfungen werden durchgeführt.
Betriebe, die oben genannten Mindestkriterien nicht einhalten, können nur an der Prämierung „Der Beste Schoppen – Ausgezeichnet“ teilnehmen.

2.2 Vorrunde

- 2.2.1 Es müssen von jedem angestellten Wein zwei Flaschen zu dem in der Ausschreibung angegebenem Termin an einer der genannten Annahmestellen zusammen mit der Anmeldung und der Kopie der Getränkekarte abgegeben werden. Weine, die später abgegeben werden, können nicht mehr an der Blindverkostung teilnehmen.
- 2.2.2 An den Blindverkostungen der Regionalproben können teilnehmen: Inhaber, Mitarbeiter, Winzer, Vermarkter oder andere Vertreter des anstellenden gastronomischen Betriebes, Verbraucher, Vertreter der Medien und anderer Organisationen. Jeder der Teilnehmer hat gleiches Stimmrecht!
- 2.2.3 Um an der Sieger- und Siegerweinprämierung teilnehmen zu können, muss mindestens ein Vertreter des anstellenden gastronomischen Betriebes bei der Blindverkostung, zu der er eingeladen wurde, teilnehmen.
- 2.2.4 Der Gastronom lädt seinen Winzer oder Vermarkter zur Blindverkostung persönlich ein.
- 2.2.5 Die Blindverkostung wird nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durchgeführt und von Sachverständigen geleitet. Dem Sachverständigen obliegt die Entscheidung, eine Nachverkostung zu bestimmen.
- 2.2.5.1 In den Regionalproben wird nach einem einfachen Schema 1 bis 7 Punkte bewertet. Für die Auszeichnung „Der Beste Schoppen – Ausgezeichnet“ benötigen die Weine eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,0.
- 2.2.5.2 Die Weine mit der höchsten Punktzahl in jeder Kategorie (siehe Punkt 1.7) der jeweiligen Regionalprobe nehmen an der Finalprobe teil.



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Friedrichstraße 20
54516 Wittlich

FON: 06571-9733-0
FAX: 06571-9733-966

lwk@derbesteschoppen.de
www.derbesteschoppen.de

2.3 Finalrunde

- 2.3.1 Die Siegerweine werden durch ein Fachgremium in einer Blindverkostung ermittelt. Auch hier wird das oben genannte 7-Punkte-Schema eingesetzt.
- 2.3.2 Die Jury von mindestens sieben Verkostern setzt sich aus fachkundigen Personen zusammen. Leiter der Jury ist der Weinbauamtsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Wittlich oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Anzahl der Jurymitglieder inklusive Leiter muss ungerade sein. Der Leiter der Jury kann eine Nachprobe bestimmen. Die letzte Entscheidung liegt beim Leiter der Jury.
- 2.3.3 Der Wein mit der höchsten Punktzahl in jeder Kategorie (siehe Punkt 1.7) dieser Blindverkostung wird als "Sieger" im Wettbewerb "Der Beste Schoppen" ausgezeichnet.

3. Prämierung und Kennzeichnung

- 3.1 Für alle Weine einer Regionalprobe mit einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl von 3,0 und mehr erhalten Gastronomen und Erzeuger je eine Urkunde mit dem Vermerk "Ausgezeichnet" im Wettbewerb "Der Beste Schoppen" -Jahresangabe-.
- 3.2 Für die Siegerweine der 11 Kategorien aus der Finalrunde erhalten Gastronomen und Erzeuger je eine Urkunde mit dem Vermerk "Sieger" im Wettbewerb "Der Beste Schoppen" -Jahresangabe-.
- 3.3 Im Falle einer Auszeichnung ist pro ausgezeichnetem Wein eine Erfolgsgebühr zu entrichten (siehe Punkt 6). In der Gebühr enthalten sind: 2 Urkunden, Siegel für die Speise- und Getränkekarten als Datei oder optional einen Bogen Aufkleber, Eintrag im Internet.

4. Betriebsauszeichnung

4.1 „Haus Der Besten Schoppen“

Der teilnehmende gastronomische Betrieb wird dann ausgezeichnet, wenn er in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren an dem Wettbewerb teilgenommen hat und in jedem Jahr mindestens 2/3 der insgesamt angestellten Weine eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,0 erreicht haben. Bewertungszeitraum sind immer die drei letzten Jahre.

- 4.1.1 Die Betriebe erhalten eine Plakette mit der Aufschrift: "Haus Der Besten Schoppen" mit der Angabe des Zeitraums. Die Plakette bleibt im Besitz der Veranstalter und muss bei Ausschluss oder Beendigung der Teilnahme am Wettbewerb aus dem Sichtfeld für Gäste entfernt werden. Bei Zuwiderhandeln wird die Plakette eingezogen.

4.2 „Neuentdeckung - Jahresangabe“

Nominiert sind alle Betriebe, denen die Auszeichnung „Haus Der Besten Schoppen“ erstmalig verliehen wird (siehe Punkt 4.1). Verliehen wird der Preis an den Betrieb mit dem besten kumulierten Betriebsergebnis der letzten drei Jahre. Das Betriebsergebnis wird - neben dem Überschreiten der 2/3 Hürde „Haus der Besten Schoppen“ - ermittelt aus einem Durchschnittsergebnis der angestellten Weine und den Sonderpunkten für Final- und Siegerweine.

- 4.2.1 Der Betrieb erhält den Preis der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG für die Neuentdeckung des Jahres im Wert von 500 Euro.

4.3 Sieger Gastronomie - Gold, Silber und Bronze

Nominiert sind alle Gastronomiebetriebe mit einem Siegerwein. Zur Ermittlung der Sieger werden die Punktzahl (7-Punkte-Schema) des Siegerweines und das aktuelle Betriebsergebnis (siehe Punkt 4.2) herangezogen.

- 4.3.1 Die Auszeichnungen sind mit folgenden Preisen verbunden:
1. Preis - Gold - Preis der Volksbanken Raiffeisenbanken der Region im Wert von 1.000 Euro
 2. Preis - Silber - Preis des DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V. im Wert von 500 Euro
 3. Preis - Bronze - Preis der Moselwein e.V. im Wert von 300 Euro

4.4 „Sieger Weingut mit Gastronomie“

Nominiert sind alle Betriebe die unter die Definition des Punktes 1.2 fallen. Zur Ermittlung des Siegers wird das aktuelle Betriebsergebnis herangezogen.

- 4.4.1 Der Betrieb erhält den Preis von Riedel-Spiegelau-Nachtmann im Wert von 500 Euro.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Ergänzung, Änderung und endgültige Entscheidungen in Zweifelsfragen behalten sich die Veranstalter vor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5.2 Mit der Anmeldung der Weine erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass während der Veranstaltungen entstandenes Fotomaterial, sowie die erfassten Betriebs- und Weindaten von den Veranstaltern für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden dürfen. Gleichzeitig stimmen die Teilnehmer (Gastronomen und Weinerzeuger) einer Nutzung der bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gespeicherten Daten der Qualitätsweinprüfung zu.

6. Gebühren

- 6.1 Erfolgsgebühr je Wein (siehe Punkt 3.3) 10,00 Euro
inkl. Einrichtung eines Links auf der Web-Seite
www.derbesteschoppen.de für das aktuelle Jahr
- 6.2 Plakette zur Betriebsauszeichnung (siehe Punkt 4.) kostenlos
Alle Gebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Friedrichstraße 20
54516 Wittlich

FO: 06571-9733-0
FAX: 06571-9733-966

lwk@derbesteschoppen.de
www.derbesteschoppen.de